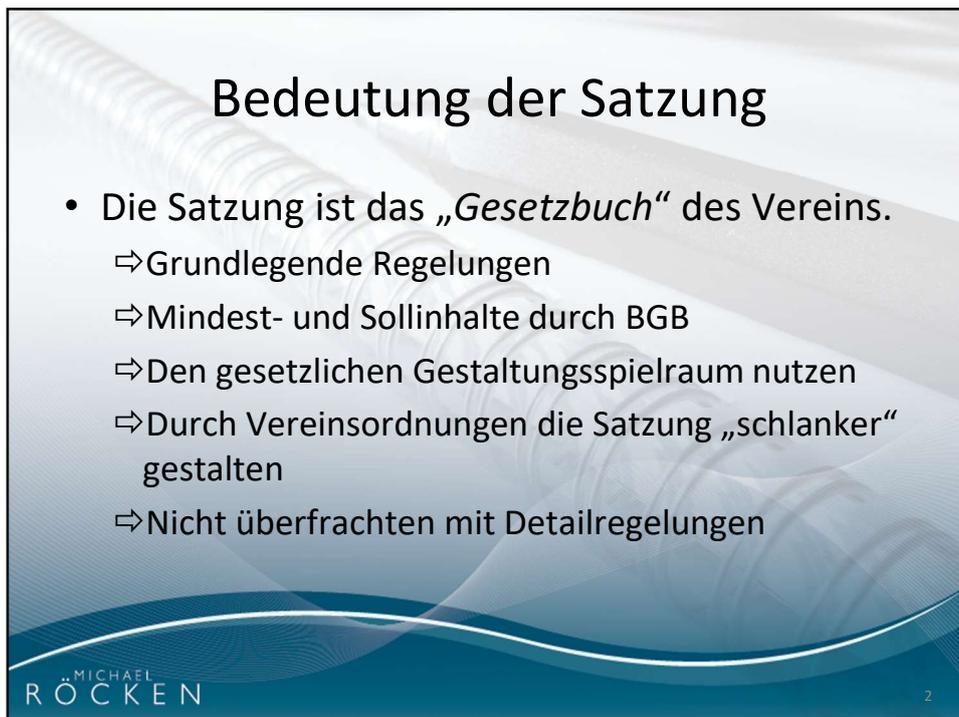




1



2

Kenntnis der Satzung

- ✓ Es gehört zum **Allgemeinwissen**, dass man sich bei dem Beitritt zu einem Verein der Satzung dieses Vereins unterwirft.
- ✓ Wenn ein Mitglied sich nicht über die mit der Mitgliedschaft bei dem Verein verbundenen Folgen informiert hat, indem er es unterlassen hat, die **Satzung durchzulesen** oder anzufordern, ist dies **sein Risiko** und lässt insbesondere Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis nicht ohne weiteres entfallen.
- ✓ (LG Frankfurt, Urteil vom 27. April 2018 – 2-30 O 238/17)

Gestaltungsspielraum

- Gesetzliche Grundlagen
Nach § 25 BGB wird die Verfassung eines Vereins durch die **Satzung des Vereins** bestimmt, soweit sie nicht auf Vorschriften des BGB beruhen.
=> Grundsatz der Vereinsautonomie

Gestaltungsspielraum

§ 40 BGB Nachgiebige Vorschriften

Die **Vorschriften** des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 **finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt**. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

=> **Gestaltungsmöglichkeiten durch die Satzung**

MICHAEL
RÖCKEN

5

Gestaltungsspielraum

§ 26 Abs. 2 Satz 1: Vertretungsbefugnis des Vorstandes

§ 27 Abs. 1: Bestellung des Vorstandes durch MV

§ 27 Abs. 3: Entgelt für Vorstandstätigkeit

§ 28: Beschlussfassung des Vorstandes

§ 32: Zuständigkeit der MV

§ 33: Satzungsänderung

§ 38: Mitgliedschaftsrechte

§ 41: Mehrheitsverhältnisse bei Auflösung

MICHAEL
RÖCKEN

6

Aufbau der Satzung

- ✓ Fester Aufbau ist nicht vorgeben, aber üblich
- ✓ Gliedern Sie die Satzung in Paragraphen und Absätze
- ✓ Einheitliche Geschlechterformulierung
- ✓ Achten Sie auf einheitliche Begriffe („Jahreshauptversammlung“ und „Mitgliederversammlung“ oder „Kassen- und Rechnungsprüfer“)
- ✓ Klare und verständliche Formulierungen
- ✓ Die Satzung muss in sich stimmig sein
- ✓ Die Satzung soll dem Verein und dem Vorstand die Arbeit erleichtern und nicht erschweren

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister

- (1) Der Name des Vereins ist
*Kleingärtnerverein (KGV)
Sonnenblume e. V.*
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen
und führt den Zusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist Plittersdorf.

Name des Vereins

- Name des Vereins
 - ↳ Der Name des Vereins hat eine Kennzeichnungs- und Ordnungsfunktion
 - ↳ Der Name des Vereins darf nicht irreführend sein
 - ↳ Abkürzung?
 - ↳ Mindestinhalt nach § 57 BGB
 - ↳ Zusatz „e. V.“

Zusatz „e. V.“

Fehlt in der Neufassung der Satzung eines eingetragenen Vereins die Satzungsbestimmung, dass der Verein eingetragen werden soll oder eingetragen ist, so kann die Auslegung ergeben, dass darin der Ausdruck eines entsprechenden Verzichts des bislang eingetragenen Vereins liegt.
(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Oktober 2019 – I-3 Wx 190/19)

Sitz des Vereins

- Sitz des Vereins
 - ↳ Der Sitz des Vereins ist nach § 24 BGB grundsätzlich der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird
 - ↳ Der Sitz des Vereins muss nicht zwingend der Wohnsitz des Vorstandes oder der Ort der Geschäftsstelle sein
 - ↳ Kann auch ein „Vorort“ sein
 - ↳ §§ 17, 22 ZPO: Gerichtsstand
 - ↳ Keine Angabe des Registergerichtes / Nummer
 - ↳ Keine Anschrift
 - ↳ Mindestinhalt nach § 57 BGB

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei und des Kleingartenwesens.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch....

Zweck des Vereins

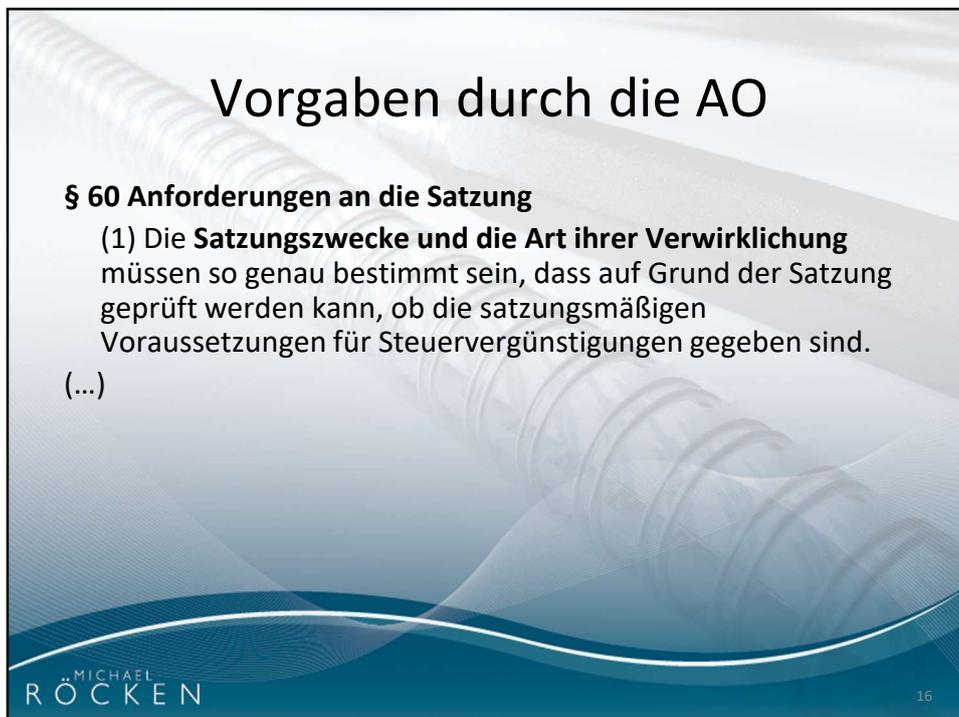
- Die Satzung muss den Zweck des Vereins enthalten!
 - ↳ Der Zweck des Vereins ist die Richtschnur des Vereins!
 - ↳ Nach dem Zweck des Vereins ist das Handeln des Vorstandes auszurichten
 - ↳ Die Zweckerfüllung sollte genau definiert sein
 - ↳ Mindestinhalt nach § 57 BGB

Zweck des Vereins

- Die Zweckverwirklichung
 - ↳ Anschließend **müssen** die Mittel der Zweckverwirklichung dargestellt werden
 - ↳ „Der Zweck wird **insbesondere** verwirklicht durch...“
 - ↳ Dies sollte realistisch dargestellt werden
 - ↳ Nicht überfrachten!



15



16

Vorgaben durch die AO

- Steuerbegünstigter Zweck
 - **Gemeinnützige Zwecke**
(§ 52 AO)
 - **Nr. 23 Förderung der Kleingärtnerei**
 - Mildtätige Zwecke
(§ 53 AO)
 - Kirchliche Zwecke
(§ 54 AO)

Vorgaben durch die AO

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) (...) Die Satzung **muss** die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

(...)

⇒ Verwendung der „Mustersatzung“ der Finanzverwaltung

⇒ Satzungen genügten schon dann den Anforderungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die bezeichneten Festlegungen, nämlich die Verpflichtung zur **ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung** förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs "**selbstlos**" enthalten (BFH, Beschl. v. 07.02.2018, V B 119/17)

Anlage 1 zu § 60

§ 1

Der Verein mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist ...

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch...

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Anlage 1 zu § 60

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Anlage 1 zu § 60

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aussage: „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“ ist **keine satzungsmäßige Zulassung** von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder (BMF v. 21.11.2014 - IV C 4 - S 2121/07/0010: 032 BStBl 2014 I S. 1581).

§ 5 Bei Auflösung des Vereins (...) *Kommt später*

FESTSTELLUNGSVERFAHREN, § 60A AO

Feststellungsverfahren, § 60a AO

§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.

=> Ablösung der vorläufigen Bescheinigung

23

VORGABEN BKLEINGG

24

Vorgaben durch das BKleingG

§ 2 Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

*Eine Kleingärtnerorganisation wird von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die **Satzung** bestimmt, daß*

- 1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,*
- 2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und*
- 3. bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.*

25

DIE MITGLIEDER DES VEREINS

26

Mitglieder des Vereins

- Ein- und Austritt der Mitglieder
 - ↳ Eintritt der Mitglieder
 - Eintrittsvoraussetzungen bzw. „Ausschlusskriterien“
 - Aufnahmeverfahren
 - Zuständigkeit beim Vorstand
 - Keine Berufung der MV
 - Schriftlicher Antrag
 - Kein Beitritt!
 - Probemitgliedschaft?

Mitglieder des Vereins

- Ein- und Austritt der Mitglieder
 - ↳ Eintritt der Mitglieder
 - ↳ „Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen **Aufnahmeantrag** bei dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand entscheidet abschließend.“

Mitglieder des Vereins

- Ein- und Austritt der Mitglieder

- ↳ Eintritt der Mitglieder

- Wiederaufnahme in den Verein
(bestimmte Voraussetzungen; beispielsweise Ausgleich der Forderungen des Vereins, wenn zuvor wegen Beitragsschulden ausgeschlossen wurde)
 - Keine Berufungsmöglichkeit gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages.

Mitglieder des Vereins

- Ein- und Austritt der Mitglieder

- ↳ Austritt der Mitglieder

- Keine Verknüpfung zwischen Pachtvertrag und Mitgliedschaft
 - Form
Achtung: Das Erfordernis des „eingeschriebenen Briefes“ darf nicht zur Unwirksamkeit der Kündigungserklärung führen! Dieser dient nur der Beweiserleichterung!
 - Begründung?
=> Erschwerung des Austritts

Mitglieder des Vereins

- Ein- und Austritt der Mitglieder

- ↳ Austritt der Mitglieder

- Frist

- ✓ Kündigungsfrist regeln! Ein Austritt zum Ende des Geschäftsjahres ist sinnvoll (Planungssicherheit)
 - ✓ Länge der Kündigungsfrist: § 39 BGB
 - ✓ Vereinheitlichung mit Pachtvertrag (30.11.)
 - ✓ Fristlose Kündigung muss ausdrücklich in der Satzung geregelt sein!
 - ✓ Ansonsten nur möglich, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt

Mitglieder des Vereins

- Beitragspflicht der Mitglieder

- ↳ Beiträge sind alle mitgliedschaftlichen Pflichten, die ein Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks zu erfüllen hat.

- Aufnahmegebühren
 - Regelmäßige Geldzahlungen
 - Sachleistungen / Leistung von Diensten
 - Regelung zur wertmäßigen Höhe nicht zwingend erforderlich (ggf. **Beitragsordnung**)

Mitglieder des Vereins

- Beitragspflicht der Mitglieder
 - Die Beitragshöhe kann unterschiedlich hoch sein (sachlicher Grund)
 - Verknüpfung zwischen der Beitragsleistung und der Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte
 - Zuständigkeit für Beitragsbemessung
 - Zuständigkeit für Stundung, Erlass
 - Möglichkeit einer rückwirkenden Beitragserhöhung

Mitglieder des Vereins

- Beitragspflicht der Mitglieder
 - Umlagen (vgl. BGH, Urt. 21.05.2019, II ZR 157/18)
 - ✓ Außerordentliche Zahlung / Sonderbeiträge
 - ✓ Ausdrückliche Regelung in der Satzung erforderlich
 - ✓ Hinreichend bestimmt!
 - ✓ Obergrenze oder
 - ✓ Berechnungsmodus muss sich zwingend aus der Satzung / Beitragsordnung ergeben

Mitglieder des Vereins

- Beitragspflicht der Mitglieder

- Umlagen

„Die Mitgliederversammlung kann über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu XX € / bis zum x-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen“

Mitglieder des Vereins

- Gemeinschaftsstunden

- Welche Rechtsgrundlage?

- Satzung / Pachtvertrag?

„Die Mitglieder sind zur Leistung von Gemeinschaftsstunden nach Vorgaben des Vorstandes verpflichtet. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben einen Ersatzbetrag zu leisten, welcher ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.“

Mitglieder des Vereins

- Beitragspflicht der Mitglieder
 - Schaffung einer Beitragsordnung
 - „Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen“
 - Mögliche Inhalte:
 - ✓ Beitragshöhe / Fälligkeit (SEPA!)
 - ✓ Stundung, Erlass
 - ✓ Verzug, Mahngebühren

Mitglieder des Vereins

- Unterschiedliche Mitgliedschaften
 - ↪ Der Verein kann in seiner Satzung bestimmte Mitgliedschaften begründen. Diese können unterschiedliche **Rechte und Pflichten** haben.
 - Aktive und passive Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - U. v. m.

Mitglieder des Vereins

- Stimmrechte der Mitglieder
 - ↳ Stimmrechtsübertragung (§ 38 BGB)
 - Klare Regelung
 - Höchstzahl der Übertragung
 - Form und Nachweis der Übertragung

Mitglieder des Vereins

- Beendigung der Mitgliedschaft
 - ↳ Austritt des Mitgliedes
 - ↳ Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein
 - ↳ Ausschluss des Mitgliedes
 - Aus wichtigem Grund
 - Streichung von der Mitgliederliste

Mitglieder des Vereins

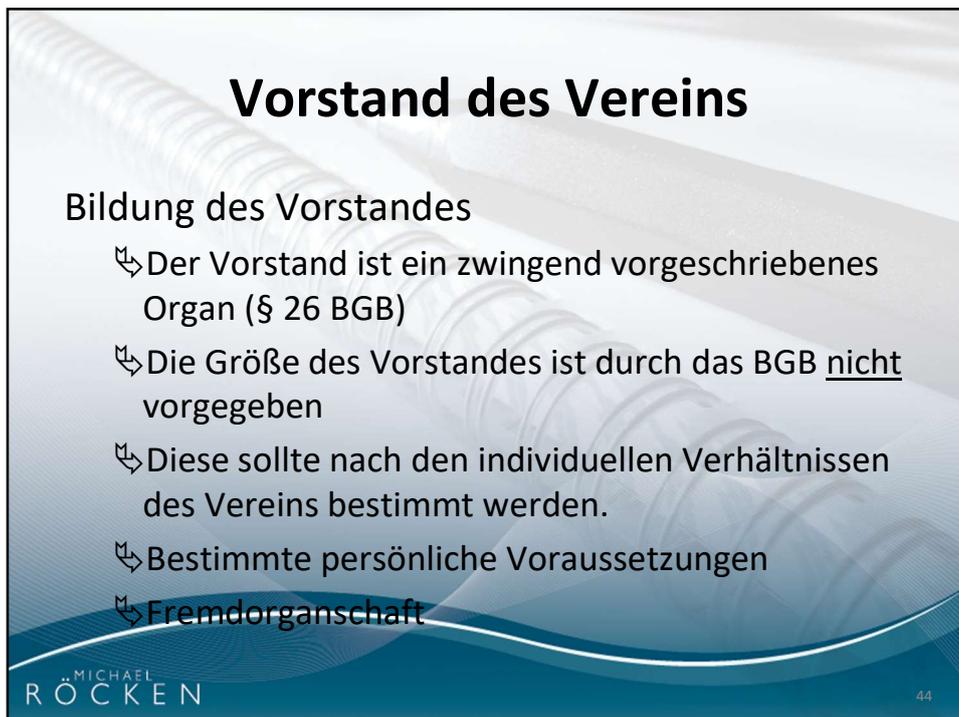
- Beendigung der Mitgliedschaft
 - ↳ Ausschluss des Mitgliedes
 - Zuständigkeiten klären
 - Verfahren / Formalien klären
 - Vertretung durch einen Anwalt?
 - Vereinsinterne Berufung?

Mitglieder des Vereins

- Beendigung der Mitgliedschaft
 - ↳ Streichung von der Mitgliederliste
 - Vereinfachtes Ausschlussverfahren
 - Zahlungsverzug
 - Unbekannter Aufenthalt
 - Verfahren / Formalien klären
 - Muster:
Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt oder wenn es unbekannt verzogen ist



43



44

Vorstand des Vereins

Bildung des Vorstandes

↳ Bestellung

- zuständiges Organ
- Wahlverfahren
 - Geheime Wahl?
 - Wahlleiter / Wahlausschuss?
 - Blockwahl / Einzelwahl?
 - Mehrheitsverhältnisse

Vorstand des Vereins

Wahlverfahren: Die Blockwahl

- **KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, 25 W 78/11**
ausdrückliche **Satzungsregelung** erforderlich!
- **OLG Zweibrücken, Beschl. v. 26.06.2013, 3 W 41/13**
Blockwahl ist nur möglich, wenn dies in der **Satzung vorgesehen** ist;
auch wenn die MV sich mit diesem Wahlverfahren einverstanden erklärt hat.
- **OLG Bremen, Beschl. v. 12.10.2015, 2 W 68/15**
Wenn der Vorschlag in der MV aus dem Kreis der Mitglieder kommt, eine streitige Diskussion nicht erfolgt und sodann von allen anwesenden Mitgliedern der Neubesetzung des Vorstands zugestimmt wird, ist eine **Blockwahl möglich**.

Vorstand des Vereins

Satzungsregelung:

„Auf Vorschlag kann die Wahl des Vorstandes in Form einer Blockwahl durchgeführt werden“

Vorstand des Vereins

- Bildung des Vorstandes
 - ↳ Aufgaben und Befugnisse
 - Aufgabenkatalog (auch für die MV) klar in der Satzung regeln
 - Ehrenamt / Anstellungsverhältnis
 - Ggf. Weisungsrechte regeln
 - Auslagenersatz (= klarstellende Funktion, da dieser sich aus dem Gesetz (§ 670 BGB) ergibt)
 - Ehrenamtspauschale

Vorstand des Vereins

- § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB
Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.
- § 40 BGB: Andere Satzungsregelung möglich

Vorstand des Vereins

- Satzungsklausel für EAP:
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

Vorstand des Vereins

Vertretungsbefugnisse

- Grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsbefugnis
- Andere Satzungsregelung möglich:
„Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten“
- Erweiterung / Beschränkungen der Vertretungsmacht:
 - § 181 BGB
 - Bestimmte Geschäfte / Wertmäßige Begrenzung

Vorstand des Vereins

• Bildung des Vorstandes

↪ Ergänzung des Vorstandes

Im Falle des Ausscheides eines Vorstandsmitgliedes sollte die Satzung eine Möglichkeit zur Ergänzung vorsehen. Mögliche Formen der Ergänzung:

- Neuwahl (MV)
- Kooptation
- Personalunion

Vorstand des Vereins

- Bildung des Vorstandes
 - ↳ Ergänzung des Vorstandes
 - Neuwahl:
„Wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, zu welcher eine Neuwahl vorgenommen wird.“
 - Nicht sinnvoll, da durch diese Regelung nicht flexibel auf ein Ausscheiden reagiert werden kann.

Vorstand des Vereins

- Bildung des Vorstandes
 - ↳ Ergänzung des Vorstandes
 - Kooptation
„Im Falle des Ausscheidens aus dem Vorstand, bestellt dieser für das ausgeschiedene Mitglied **für den Rest der Amtszeit** des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Die Benennung des Ersatzmitgliedes ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.“

Vorstand des Vereins

➤ Bestellung des Vorstandes

➤ rollierendes System

Im Jahr 1 wird der Vorsitzende (für vier Jahre) gewählt, im Jahr 2 der stellvertretende Vorsitzende (für vier Jahre), im Jahr 3 der Schriftführer (...)

➤ Statisches System

Vorstand des Vereins

➤ Abberufung des Vorstandes

Gesetzliche Regelung (§ 27 Abs. 2 BGB)

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. **Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt;** ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Vorstand des Vereins

- ✓ Amtszeit des Vorstandes:
- ✓ Gesetzliche Regelung: **Fehlanzeige**
- ✓ Die Amtszeit des Vorstandes ergibt sich aus der Satzung (X Jahre).
- ✓ WICHTIG: Fortgeltungsklausel:
 - ✓ „Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt“
 - ✓ Mit zeitlicher Begrenzung möglich:
 - ✓ „Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl, **längstens jedoch X Monate im Amt**“

Vorstand des Vereins

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ Art 2: „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“

- ⇒ § 5 Abs. 1 „Ein Vorstandsmitglied eines Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Neubestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt“.
- ⇒ Damit waren die Vereine gerettet, welche in der Satzung keine „Fortgeltungsklausel“ aufgenommen hatten
- ⇒ **Galt nur bis zum 31.08.2022**

Vorstand des Vereins

Die Vorstandssitzung

Nach § 28 BGB i. V. m. § 32 Abs. 1 BGB ist eine Präsenz-Vorstandssitzung erforderlich!

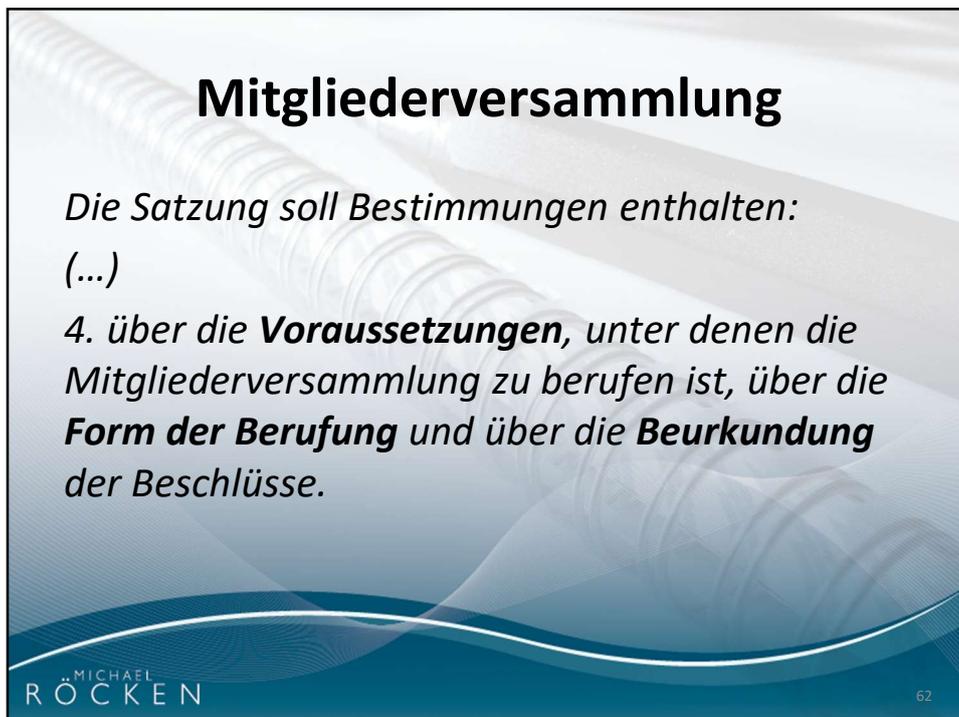
- *Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.*
- *Die Sitzungen des Vorstandes können in virtueller Form stattfinden.*

Vorstand des Vereins

- Schaffung zusätzlicher Strukturen
 - ↳ Wenn im Verein besondere Aufgaben zu erledigen sind, kann es sich anbieten, zusätzliche Strukturen in Form weiterer „Organe“ zu schaffen
 - Erweiterter Vorstand / Gesamtvorstand
 - Besonderer Vertreter (§ 30 BGB)



61



62

Mitgliederversammlung

- Mitgliederversammlung
 - ↳ Einberufungsvoraussetzungen
 - ↳ Gesetzliche Regelung:
 - § 36 BGB
 - § 37 BGB
 - ✓ „außerordentliche Mitgliederversammlung“
 - Nicht abdingbar!

Mitgliederversammlung

§ 36 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

⇒ Turnus festlegen

⇒ Flexible Lösung (nicht „findet statt“, sondern „**soll stattfinden**“)

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.05.2013, 3 Wx 43/13:
 - *Das Minderheitenrecht nicht stimmberechtigter Mitglieder kann die Satzung eines (eingetragenen) Vereins nicht beschränken oder ausschließen (hier: Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch ein Quorum von 1/3 der **stimmberechtigten** Vereinsmitglieder).*

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 37 BGB)
 - ↳ Gesonderte Regelungen? (ggf. kürzere Fristen)
 - ↳ Durch die Satzung darf der Minderheitenschutz nicht umgangen werden!
 - ↳ Quorum kann durch die Satzung festgelegt werden:
 - ↳ 1/3
 - ↳ 1/4
 - ↳ Nicht mehr als 50 %
 - ↳ Ohne Regelung: „der zehnte Teil“

Mitgliederversammlung

- ↳ Form der Berufung
- ↳ Satzungsregelungen:
 - ↳ Wer lädt (Einberufungsorgan)
 - ↳ Wie (Einladungsform)
 - ↳ Wann (Einladungsfrist)
 - ↳ Warum (Angabe der Tagesordnung) ein?
 - ↳ In welcher Form findet die MV statt?

Mitgliederversammlung

- Ladungsfrist
Ausreichende Zeit vor der MV
Fristbeginn:
grds. Zugang des Schreibens beim Empfänger!
- Nicht weniger als zwei Wochen! Eher mehr!

Mitgliederversammlung

Satzungsklausel:

Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von x Wochen eingeladen. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung entscheidend.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift gesandt wurde.

Mitgliederversammlung

- Warum lädt er ein?
 - Angabe der Tagesordnung
 - Gesetzliche Grundlage: § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:
„Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.“

Mitgliederversammlung

- Tagesordnung
 - Problem: Ergänzung der Tagesordnung
 - *Anträge zur Tagesordnung können bis zu ___ Tage / Wochen beim Vorstand begründet eingereicht werden*
 - *Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn die Dringlichkeit durch die MV mit einer Mehrheit von ___ der abgegebenen Stimmen festgestellt wird.*

Mitgliederversammlung

- Mitgliederversammlung
 - ↳ Beschlussfähigkeit (allenfalls mit „Plan B“)
 - M. E. nicht sinnvoll!
 - *„Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.“*

Mitgliederversammlung

- Mitgliederversammlung
 - ↳ Versammlungsleitung
 - M. E. sinnvoll!
 - *„Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Vereins zu leiten. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmen.“*

HYBRIDE / VIRTUELLE MV

Mitgliederversammlung

Neuregelung des § 32 Abs. 2 BGB:

*Bei der Berufung der Versammlung **kann** vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).*

*Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden **können**, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.*

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Mitgliederversammlung

Konsequenzen:

*Bei der Berufung der Versammlung **kann** vorgesehen werden,*

=> kein Zwang!

dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort

=> Wir haben einen Versammlungsort!

=> Wie viele Mitglieder müssen zusammenkommen?

=> Fremdorganschaft?

im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

=> hohe technische Anforderungen

=> praktische Probleme in der Umsetzung bei großen Versammlungen

Mitgliederversammlung

Konsequenzen:

Die Mitglieder können beschließen,

=> muss auf der TO stehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB)

dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können,

=> Satzungsdurchbrechender Beschluss?

=> Welche Mehrheit?

=> § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB (Einfache Mehrheit)?

=> § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB (qualifizierte Mehrheit)?

=> Dokumentation?!

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

=> Was muss alles wann angegeben werden?

Mitgliederversammlung

Empfohlene Satzungsklausel § ... Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt zu der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein;

die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde.

Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder begründet an den Vorstand bis zu zwei Wochen vor der Versammlung an gestellt werden;

verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.

Mitgliederversammlung

Empfohlene Satzungsklausel *Fortsetzung*

Er kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden.

Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

PROTOKOLLIERUNG

Mitgliederversammlung

↪ Beurkundung der Beschlüsse

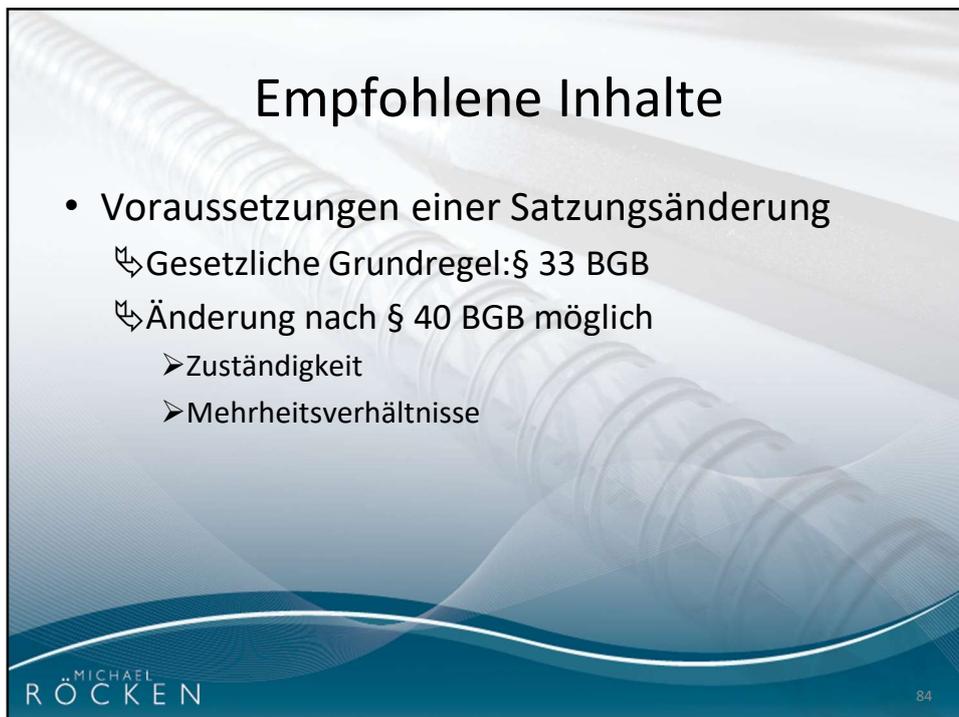
- Die Satzung muss eine Regelung zur „Beurkundung“ der Beschlüsse enthalten
- Hinsichtlich der Ausgestaltung ist der Verein frei
- *„Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche alle wesentlichen Vorkommnisse und gefassten Beschlüsse enthält. Diese ist vom Protokollführer anzufertigen, welcher zu Beginn der Versammlung gewählt wird. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterschreiben.“*

Mitgliederversammlung

- **Beschlussanfechtung regeln!**
 - Schritt 1: Bekanntmachung der Beschlüsse:
Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern bekanntzugeben
 - Schritt 2: Anfechtung der Beschlüsse
Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe angefochten werden.
 - Schritt 3: Konsequenzen: *Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.*



83



84

Empfohlene Inhalte

- Voraussetzungen einer Satzungsänderung
 - ↳ Gesetzliche Grundregel: § 33 BGB
 - ↳ Änderung nach § 40 BGB möglich
 - Zuständigkeit
 - Mehrheitsverhältnisse

Empfohlene Inhalte

- **Zuständigkeit Satzungsänderung**

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (Dachverband) gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Empfohlene Inhalte

- **Kassenprüfung**

↳ *„Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht zu einem Kassenprüfer bestellt werden. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Auf der Grundlage des Kassenprüfungsberichtes erfolgt die Entlastung des Vorstandes.“*

Empfohlene Inhalte

Datenschutz

- ✓ *Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der **Datenschutzordnung**, welche durch den Vorstand erlassen wird.*

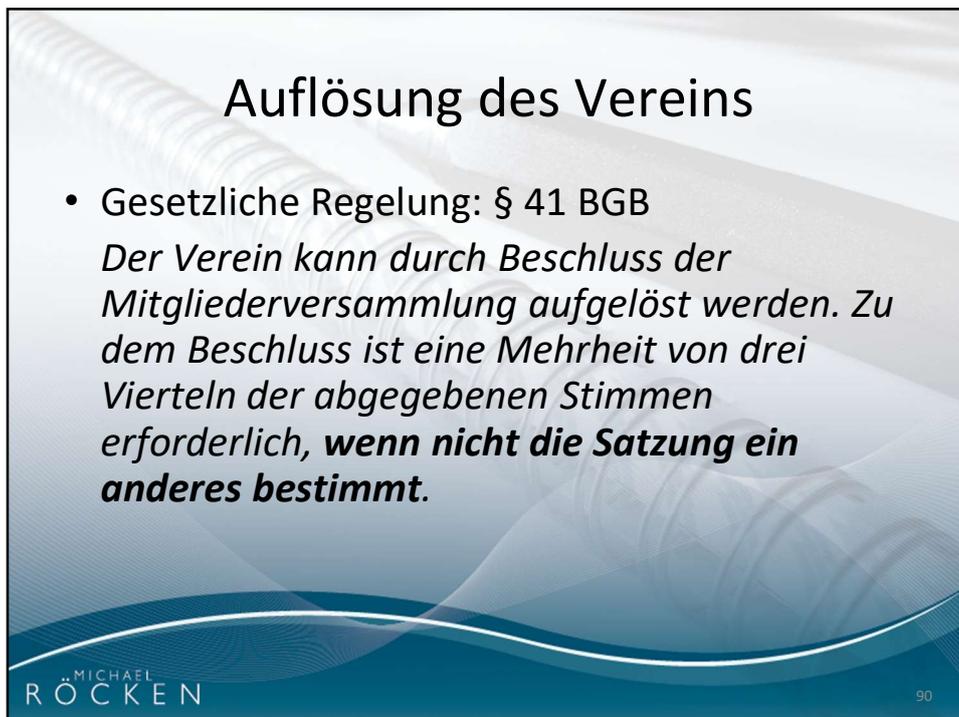
Empfohlene Inhalte

Datenschutz

- ✓ *Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen*
- ✓ *Die Kommunikation im Verein (inkl. der Einladungen der Einladungen zu der Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre E-Mail-Adresse sowie Änderungen dem Verein mitzuteilen.*



89



90

Auflösung des Vereins

- Mögliche Regelungen:
 - Mehrheitserfordernisse
 - Beschlussfähigkeit
 - Besondere Anforderungen an den Antrag

Auflösung des Vereins

- Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen:
 - §§ 55 Abs. 1 Nr. 4, 61 AO:
*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (**Grundsatz der Vermögensbindung**).*
 - *Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.*

Auflösung des Vereins

- **Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen:**
 - Eine Satzung genügt nur dann dem Grundsatz der satzungsmäßigen Vermögensbindung (§§ 61 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 4 AO), wenn sie auch eine **ausdrückliche Regelung** für den Wegfall des bisherigen Zwecks der Körperschaft enthält
 - (BFH, Urteil vom 26. August 2021 – V R 11/20 –, BFHE 273, 415, BStBl II 2022, 202)

Auflösung des Vereins

Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen: (Anlage 1 zu § 60 AO):

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. *an - den - die - das - ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

oder

2. *an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).*

Auflösung des Vereins

- Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen:
 - Achtung! 61 Abs. 3 AO:
*Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, **so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend.***
 - **IMMER** Satzungsänderungen VOR der Eintragung in das Vereinsregister mit dem FA abstimmen => § 71 BGB

DIE SATZUNGSÄNDERUNG

Satzungsänderung

- Gesetzliche Regelung: § 33 BGB
 - **Zuständigkeit**
 - => grundsätzlich MV
 - => Nach § 40 BGB kann die Satzung abweichen (siehe oben Vorstand)
 - **Erforderliche Mehrheiten**
 - => $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich
 - => Einstimmigkeit bei Zweckänderung!
 - => Nach § 40 BGB kann die Satzung abweichen

Satzungsänderung

- **Verfahren**
 - Formalien der MV beachten!
 - Insbesondere TO bei der Einladung!!!
 - Idealerweise Synopse mit einer Gegenüberstellung alt / neu und ggf. Erläuterung
 - Bei umfangreichen Satzungsänderungen bzw. „kritischen“ Punkten vorherige Gesprächskreise oder vorbereitende Versammlungen einberufen

Satzungsänderung

LG Düsseldorf, Urt. v. 12.08.2014, 1 O 307/13

- ✓ Über die Satzungsänderung kann auch „im Ganzen“ abgestimmt werden.
- ✓ Es ist unschädlich, wenn während des Diskussionsverlaufs Änderungen vorgenommen werden, welche von dem ursprünglichen Entwurf abweichen

Satzungsänderung

- ✓ **Bestimmungen** in Vereinssatzungen, die die Voraussetzungen für eine **Satzungsänderung** erhöhen, **sind dann unbeachtlich**, wenn die tatsächlichen Verhältnisse des Vereinslebens dazu führen, dass die **Satzung faktisch dauerhaft unabänderlich** ist. An deren Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften.
- ✓ (OLG München, Beschluss vom 04. Februar 2020 – 31 Wx 371/19 –, juris)

Satzungsänderung

- Anmeldung zum Vereinsregister
 - => Öffentliche Beglaubigung erforderlich;
(„Amtliche Beglaubigung“ reicht **nicht** aus
[OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08. Mai
2014 – 3 W 57/13])
 - => Konstitutive Wirkung der Eintragung

Satzungsänderung

Prüfungsrechte Registergericht

- OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.10.2013, 11 Wx 39/13
 - Das Registergericht ist nicht berechtigt, Satzungsbestimmungen zu beanstanden, die keine zwingenden Rechtsvorschriften verletzen
- OLG Jena, Beschl. v. 09.04.2013, 9 W 140/13
 - Das Registergericht ist nicht berechtigt, Aufgaben wahrzunehmen die von anderen Behörden im Bereich des öffentlich-rechtlichen Vereinsrechts wahrgenommen werden.

Satzungsänderung

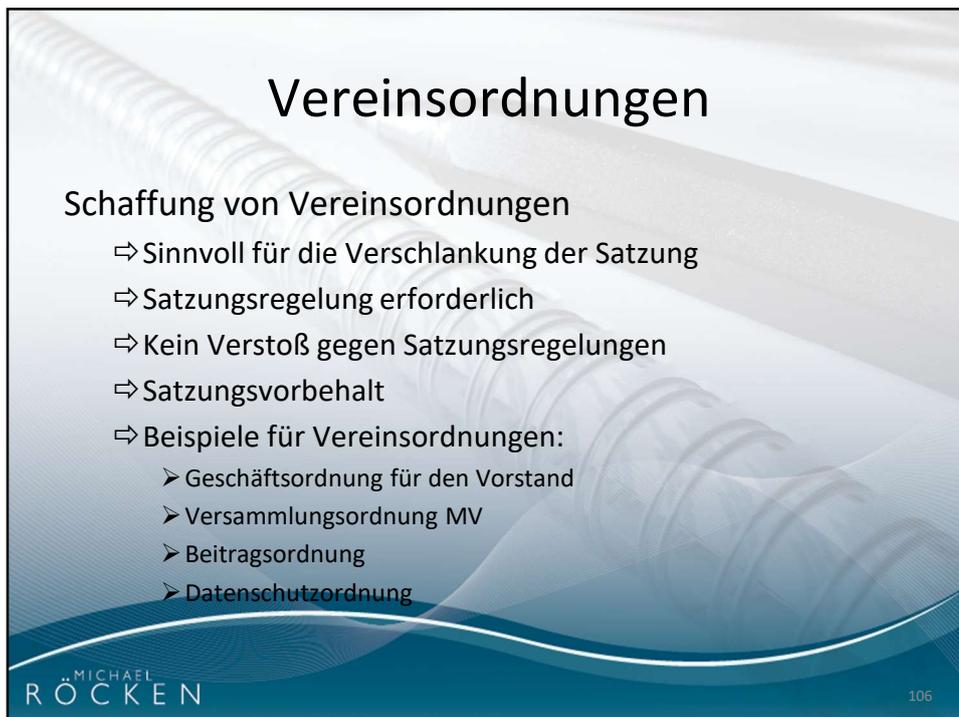
- Entscheidung des Registergerichtes
 - ↳ Eintragung
 - ↳ Formlose Benachrichtigung über bestehende Mängel
 - ↳ Zwischenverfügung
 - Rechtsmittel der Beschwerde
 - ↳ Ablehnung der Eintragung
 - Rechtsmittel der Beschwerde

Satzungsänderung

- Ablehnung der Eintragung
 - ↳ Beschwerde
 - Frist: 1 Monat (§ 63 FamFG)
 - Schriftlich oder zur Niederschrift
 - Bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird
 - Wird die Entscheidung aufrechterhalten, wird die Beschwerde dem Beschwerdegericht (OLG) vorgelegt.
 - Gegen dessen Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde (an den BGH) statthaft, wenn sie zugelassen wurde



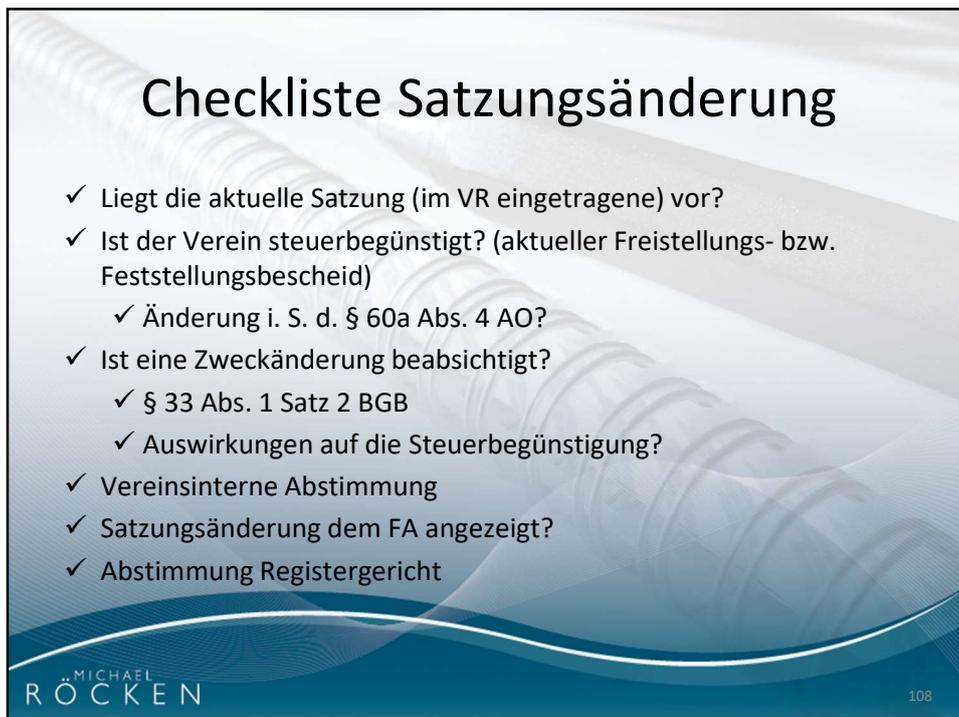
105



106



107



108



109

Literaturhinweis

Jetzt in Neuauflage!

Michael Röcken
Vereinsatzungen
Strukturen und Muster – erläutert für die Vereinspraxis
Erich Schmidt Verlag
4. neu bearbeitete Auflage 2021
ISBN: 978-3-503-20042-9
35 Euro
Erscheinungstermin: Juni 2021
<https://www.esv.info/978-3-503-20042-9>

MICHAEL RÖCKEN

110

Interesse am Newsletter?



- Jeden Monat
- Aktuelle Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen, hilfreiche Tipps oder Gesetzesänderungen
- Kostenlos
- Mail an info@ra-roecken.de

Literaturhinweis



Wolfgang Pfeffer / Michael Röcken
 Vereine gründen und erfolgreich führen
 Beck Rechtsratgeber im dtv
 13. Auflage 2016
 ISBN: 978-3-406-68064-9
 ca. 300 Seiten, 14,90 €



Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

MICHAEL
RÖCKEN

113



RA Michael Röcken
Plittersdorfer Straße 158
53173 Bonn

Tel.: 02 28 – 96 39 98 94

Fax: 02 28 – 96 39 98 95

Mail: info@ra-roecken.de

Web: www.ra-roecken.de

MICHAEL
RÖCKEN

114